

Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands

am 06.03.2017 in Köln

Am 06.03.2017 fand die Kölner Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands in den Räumlichkeiten des Arbeitgeberverbands kölnmetall statt. Der Hauptgeschäftsführer des Verbands, Herr *Wolfgang Reiß*, konnte als Gastgeber über 100 Teilnehmer begrüßen. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln, Herr *Dr. Jürgen vom Stein*, stellte sodann die Referentin des Abends, Frau Richterin am Bundesarbeitsgericht *Dr. Regine Winter* vor, die für einen Vortrag zum Thema „Aktuelle Rechtsprechung im Bereich des AGG – Schwerpunkte: Stellenbesetzung, Entgelt, Umgang mit dem Unionsrecht“ gewonnen werden konnte.

Winter – stellvertretende Vorsitzende des u.a. für Schadensersatz und Entschädigungen zuständigen 8. Senats – hob zunächst die Bedeutung des Unionsrechts für die Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts sowie die zunehmend wichtiger werdende Zusammenarbeit zwischen dem EuGH und den Gerichten der Mitgliedsstaaten hervor. Gerade das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV spiele eine bedeutsame Rolle bei Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des Unionsrechts. Sodann leitete *Winter* über zur Problematik der diskriminierungsfreien Stellenbesetzung. Sie wies darauf hin, dass der 8. Senat seine frühere Rechtsprechung aufgegeben habe, wonach die „objektive Eignung“ des Bewerbers/der Bewerberin nunmehr nicht als Bestandteil der vergleichbaren Situation bzw. vergleichbaren Lage i.S.v. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AGG geprüft werde und somit nicht mehr Voraussetzung für einen Anspruch nach § 15 Abs. 1, Abs. 2 AGG sei. Sie skizzierte das Prüfungsprogramm, welches das Bundesarbeitsgericht im Hinblick auf Stellenbesetzungen in den letzten Entscheidungen „vielleicht etwas lehrbuchhaft“ herausgearbeitet habe. Im Anschluss daran legte *Winter* dar, dass das Verbot der Benachteiligung wegen eines der in § 1 AGG genannten Gründe auch im Bereich des Entgelts gelte. Die alten Tarifwerke des öffentlichen Dienstes hätten mit ihren Lebensalterstufen unmittelbare Benachteiligungen wegen des Alters enthalten. Auch eine altersabhängige Herabsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Herabsetzung des Arbeitsentgelts verstoße gegen das Benachteiligungsverbot. Im Hinblick auf die Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts wies *Winter* nochmals auf europarechtliche Vorgaben hin, wonach die Mitgliedsstaaten die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicherzustellen hätten (Art. 157 Abs. 1 AEUV; Art. 4 RL 2006/54/EG). Während der Grundsatz „gleiches Entgelt bei gleicher Arbeit“ in der Praxis ohne besondere Schwierigkeiten durchzusetzen sei, gebe es im Hinblick auf den Grundsatz „gleiches Entgelt bei gleichwertiger Arbeit“ derzeit noch Unsicherheiten und keine aktuelle Rechtsprechung.

Nach der an den Vortrag anschließenden Diskussion dankte *vom Stein* der Referentin und lud alle Teilnehmer ein, den Abend bei einem Glas Kölsch ausklingen zu lassen.

Dr. Sebastian Neumann, Richter am Arbeitsgericht